

IP Newsletter

Bundestag beschließt das Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz (VRUG) auf der Basis der vom Rechtsausschuss vorgeschlagenen Änderungen

Der Deutsche Bundestag hat am 7. Juli 2023 das VRUG verabschiedet und damit die EU-Verbandsklagenrichtlinie 2020/1828 umgesetzt (siehe bereits unsere Newsletter vom 17.02. und 01.03.2023). Es ist damit zu rechnen, dass das Gesetz nach der notwendigen Beteiligung des Bundesrates im Spätsommer/Herbst in Kraft treten wird.

Das VRUG regelt in erster Linie die sog. Abhilfeklage in einem Verbraucherrecht durchsetzungsgesetz - VDuG. Abweichend zum in unserem Newsletter vom 17.02.2023 dargestellten damaligen Regierungsentwurf können sich neben Verbrauchern nunmehr nur noch Kleinunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und mit einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanz von nicht mehr als 2 Mio. Euro solchen Klagen anschließen (vormals weniger als 50 Beschäftigte und nicht mehr als 10 Mio. Euro Jahresumsatz).

Klagebefugt sind nach wie vor auch nicht die Verbraucher selbst, sondern qualifizierte inländische Verbraucherverbände, die in die Liste nach § 4 des UKlaG eingetragen sind, und nicht mehr als 5 % ihrer finanziellen Mittel durch Zuwendung durch Unternehmen beziehen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1a) und b) VDuG).

Weitere Neuerungen betreffen die Absenkung an die Anforderungen einer Gleichartigkeit der von der Abhilfeklage betroffenen Ansprüche. Diese müssen nun nur noch „im Wesentlichen gleichartig“ sein. Letzteres ist der Fall, wenn Ansprüche auf demselben Sachverhalt oder auf einer Reihe im Wesentlichen vergleichbarer Sachverhalte beruhen und für die Ansprüche die im Wesentlichen gleichen Tatsachen und Rechtsfragen entscheidungserheblich sind. Die weitestgehend unbestimmten Rechtsbegriffe werden noch einer erheblichen Ergänzung und Auslegung durch die Gerichte bedürfen, § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1 Satz 2 Nr. 1. und 2. VDuG.

Konkreter aufgenommen worden ist nunmehr auch die Mitwirkung von Prozessfinanzierern, deren wirtschaftlicher Anteil an der vom verklagten Unternehmer zu erbringenden Leistung nicht mehr als 10 % betreffen darf, wenn die Abhilfeklage nicht unzulässig sein soll (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 VDuG). Eine Finanzierungsvereinbarung ist zusätzlich dem Gericht gegenüber offenzulegen (§ 4 Abs. 3 VDuG).

Die Attraktivität solcher Abhilfeklagen dürfte damit deutlich eingeschränkt werden. Ob sich bei diesen Finanzierungsparametern überhaupt noch eine allseits befürchtete „Klageindustrie“ in Bezug auf solche Abhilfeklagen entwickelt, bleibt deshalb abzuwarten.

Schließlich können Verbraucher der Abhilfeklage nunmehr noch bis zum Ablauf von drei Wochen nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung beitreten, § 46 Abs. 1 VDuG. Ein Urteil wiederum darf höchstens sechs Wochen nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung ergehen (§ 13 Abs. 4 VDuG), so dass die Verbraucher sich stets vor der Bekanntgabe eines Urteils anmelden müssen.

Im VRUG nicht geändert - und dieser Punkt dürfte in der Unternehmenspraxis u.E. eine durchaus größere Rolle spielen als die Abhilfeklage - ist die Erweiterung von Gewinnabschöpfungsklagen gemäß § 10 UWG. Trotz zahlreicher Warnhinweise aus der Wirtschaft und von Verbänden bleibt es dabei, dass nunmehr bereits grob fahrlässige UWG-Verstöße ausreichen, um eine Gewinnabschöpfungsklage durch qualifizierte Verbraucherverbände i.S.d. § 4 UKlaG zu ermöglichen. Gewinnabschöpfungsklagen sehen anders als die Abhilfeklagen weitaus attraktivere Möglichkeiten für Prozessfinanzierer und für deren Erfolgsbeteiligung vor. Einzige Hürde ist hier, dass das Bundesamt für Justiz die Finanzierungsbedingungen vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens bewilligt (§ 10 Abs. 6 UWG). Ob sich das Bundesamt für Justiz dabei an den neuen Regelungen für die Abhilfeklage orientiert (unter 10 % Erfolgsbeteiligung), ist zweifelhaft, denn höhere Beteiligungsquoten gehen hier nicht zu Lasten von Verbrauchern, sondern der verklagten Unternehmen. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass § 10 UWG ein weitaus größeres Einfallstor für eine „Klageindustrie“ bietet als die neue Abhilfeklage.

Unternehmen sollten sich deshalb gerade auf die letztere Fallgruppe von Klagen gemäß § 10 UWG vorbereiten. Dies beinhaltet eine stärkere Einbeziehung von UWG-relevanten Sachverhalten in die Unternehmenscompliance. Eine „UWG-Compliance“ sollte mit einer klaren unternehmensinternen Anweisung einhergehen, wie Unternehmen in der gesamten kommerziellen Kommunikation in Bezug auf ihre Produkte und sonstige Sachverhalte zu verfahren haben. Dies beinhaltet vereinheitlichte Faktensammlungen für alle kommunikativen Maßnahmen sowie die verbindliche Überprüfung sämtlicher Kommunikationsmaßnahmen durch die Rechtsabteilungen der Unternehmen. Nur dann lassen sich grob fahrlässige Verletzungen von UWG-Vorschriften, die letztlich zu Gewinnabschöpfungsansprüchen führen können, vermeiden.

Wir stehen Ihnen für weitere Fragen zu diesem Thema gerne zur Verfügung.



Kontakt:

Karl Hamacher

Rechtsanwalt / Geschäftsführer / Partner
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Fachanwalt für Sportrecht
Tel +49 (0)221 27758-210
hamacher@jonas-lawyers.com

JONAS Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Hohenstaufenring 62 . 50674 Köln
Tel. +49 (0)221 27758-0 . Fax +49 (0)221 27758-1
info@jonas-lawyers.com . www.jonas-lawyers.com